

\* (Der freiwillige Militärdienst der  
Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten.) Der  
Unterrichtsminister hat an die Landes Schulbehörden  
einen Kundenerlass betreffend den freiwilligen  
Eintritt der Zöglinge der Lehrer-

bildungsanstalten in das gemeinsame Heer  
nach Ablegung der Ergänzungsprüfung gerichtet, in  
dem es unter andern heißt: „Das Landesverteidi-  
gungsministerium hat im Einvernehmen mit dem  
Kriegsministerium, den Statthaltereien und den  
Landesregierungen zur Verständigung aller politi-  
schen Bezirksbehörden mitgeteilt, daß den Militär-  
kommanden eröffnet worden ist, daß Wehrpflichtige,  
welche auf Grund eines Zeugnisses über den  
zweiten oder über den dritten Jahrgang einer  
Lehrerbildungsanstalt zur Ergänzungsprüfung zu-  
gelassen wurden und diese mit Erfolg bestanden  
haben, den Anspruch auf die Begünstigung des  
einjährigen Präsenzdienstes gemäß § 21, Punkt 1,  
dritter Absatz Wehrgesetz und nicht gemäß § 21,  
Punkt 2, Wehrgesetz erworben haben, daher die im  
§ 21, Punkt 5, Wehrgesetz für die im § 21, Punkt 2,  
Wehrgesetz bezeichneten Einjährig-Freiwilligen vor-  
geschriebene Ableistung des Frontdienstes in der  
Landwehr auf derartige Fälle nicht zutrifft, in  
denen schon der freiwillige Eintritt auch zu  
Truppenkörpern des gemeinsamen  
Heeres zulässig ist.